Satzung des

Turn- und Sportverein Mützenich 1921 e.V.

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Mützenich 1921 e.V.“ Er hat seinen Sitz in Monschau, Stadtteil Mützenich. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Registernummer VR 80119 eingetragen. Die Vereinsfarben sind grün und weiß.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßigen Trainings- und Spielbetrieb im Fußball sowie die Pflege weiterer Sportarten.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral, weltanschaulich tolerant und berücksichtigt die Vielfalt an Lebensformen und Kulturen.

§ 4 - Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied der entsprechenden Verbände und erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände als verbindlich an.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Aufnahmeanträge sind an ein Mitglied des Gesamtvorstandes zu richten. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Vorbehaltlich der Zustimmung des Gesamtvorstandes beginnt die Mitgliedschaft mit Eingang des Antrages. Der Bescheid über den Antrag erfolgt schriftlich.

Der Verein hat:

- aktive Mitglieder,
- jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren,
- inaktive Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

Der Gesamtvorstand kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern und aus deren Mitte ein Ehrenmitglied zum Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 6 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen kann;

- durch Tod;

- durch Ausschluss aus dem Verein.

Die Austrittserklärung wird erst am Ende des Kalenderjahres wirksam.

Der Ausschluss kann nur durch den Gesamtvorstand beschlossen werden:

- wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses durch den geschäftsführenden Vorstand seinen Beitrag schuldig bleibt;

- bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung;

- wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt;

- aus sonstigen wichtigen Gründen.

Dem Mitglied ist vor der Ausschlussberatung persönlich oder schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss erfolgt durch ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes. Die Abstimmung erfolgt geheim. Ist das Mitglied mit dem Ausschluss nicht einverstanden, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung erneut und endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung wird das Mitglied von allen Veranstaltungen des Vereins ausgeschlossen. Ein Mitglied des Gesamtvorstandes wird gleichzeitig seines Amtes enthoben. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Das ausgeschiedene Mitglied verliert alle Mitgliederrechte. Ihm steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Das in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

§ 7 - Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Über Stundung und Erlass von Beiträgen entscheidet im Einzelfall der Gesamtvorstand.

§ 8 - Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Gesamtvorstand,
- der geschäftsführende Vorstand (Vorstand gemäß §26 BGB).

§ 9 - Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr muss der geschäftsführende Vorstand die Mitgliederversammlung einberufen. Sie soll spätestens 3 Monate nach dem Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung im Aushang am Sportheim und auf der vereinseigenen Internetseite bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- Wahl eines Protokollführers und eines zusätzlichen Versammlungsleiters,
- Jahresbericht durch den Gesamtvorstand,
- Kassenbericht,
- Kassenprüfungsbericht,
- Entlastung des Gesamtvorstandes,
- Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
- Wahl der weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes,
- Wahl von Kassenprüfern,
- Verschiedenes.

Anträge zur Satzungsänderung müssen spätestens bis zum Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist dagegen eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung des Stimmrechtes ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Anträge gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt nach Stimmengleichheit Stichwahl. Alle Abstimmungen sind auf Antrag eines Mitgliedes geheim durchzuführen. Wählbar ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 10 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn:

- Der Gesamtvorstand die Einberufung für erforderlich hält,

- Die Einberufung von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten mit Ausnahme der Tagesordnung die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung lt. § 9.

§ 11 - Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- den Leitern der Abteilungen,
- dem Sozialwart,
- den Beisitzern.

Der Gesamtvorstand führt und leitet den Verein und ist für die Durchführung der Beschlüsse der Versammlungen verantwortlich. Im Gesamtvorstand gelten in Bezug auf Anträge und Abstimmungen die Vorschriften der Mitgliederversammlung (§ 9).

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie führen ihre Ämter bis zu einer Neuwahl fort.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger wählen.

§ 12 - Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem Kassierer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes darf über Beträge, die zu den laufenden Beitrags-, Steuer- oder Verbandsauslagen zählen, unabhängig von deren Höhe verfügen. Über Beträge, die hiervon nicht erfasst sind, dürfen sie bis zur Höhe von 1.000 € im Einzelfall verfügen. Beträge über 1.000 €, aber unter 10.000 €, bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Beträge über 10.000 € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ausnahmen bilden Maßnahmen zur Bestandserhaltung.

§ 13 - Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren die Kassenprüfer, die kein Amt im Gesamtvorstand bekleiden dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen nach Abschluss des Geschäftsjahres alle Kassen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

Die Wiederwahl ist für maximal eine weitere Amtszeit zulässig.

§ 14 - Ehrungen

Ehrungen und Auszeichnungen werden nach einer vom Gesamtvorstand beschlossenen Ehrungsordnung durchgeführt.

§ 15 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Monschau zwecks Verwendung zur Förderung der Sportjugend.

§ 16 - Personen- und Funktionsbeschreibungen

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 17 - Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.08.2021 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.